

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Erlenbruchwald mit Stiftweiher bei Meßhofen“,

Gemeinde Roggenburg  
vom 02.05.1990

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.04.1990, Az. 820-8632.1/175, genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Der im Bibertal, Gemeinde Roggenburg, südlich des Roggenburger Weihers, am Biberoberlauf gelegene Erlenbruchwald mit nördlich anschließendem Stiftweiher und Zuchtteichen sowie dem östlich anschließenden Heckenbereich wird wegen seiner überregionalen Bedeutung und als Lebensraum für seltene Pflanzen und bedrohte Tierarten unter der Bezeichnung „Erlenbruchwald mit Stiftweiher bei Meßhofen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 9,3 ha. Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1243, 1241 Teilfläche, 1242, 1242/2 Teilfläche, 372/2, 984/1, 982, 981, 160, 974 und 157 der Gemarkung Meßhofen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte M 1 :5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. den einzigen im Landkreis Neu-Ulm vorkommenden ganzjährig überschwemmten Erlenbruchwald, den östlich anschließenden Leitenwald mit überwiegend naturnaher Bestockung sowie die Weiher und die Feuchtbereiche im Bereich der Weiher und entlang der Biber zu erhalten.
2. den dort vorkommenden seltenen Pflanzengesellschaften mit Arten der sog. „Roten Liste“ und Tieren, wie Amphibien, Schmetterlingen, Libellen, Vögeln und Mollusken (Weichtiere), die Lebensgrundlage und den insgesamt gesehenen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern und

3. den Wasserhaushalt der Bachaue und des Bruchwaldes funktionsfähig zu erhalten und zu verbessern.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:
  1. Die Weiher und Feuchtbereiche einschließlich der Ufer und der gegenwärtigen Wasserverhältnisse, insbesondere die gegenwärtige Aufstauhöhe, zu verändern; dies gilt nicht bei der nach § 5 Nr. 4 zugelassenen Nutzung.
  2. a) Die Selbstregulationsfähigkeit des Biotops und die Selbstreinigungskraft des Gewässers negativ zu verändern,  
  
b) die im Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten im Bereich der drei Teiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1241 der Gemarkung Meßhofen durch Änderung der gegenwärtigen Nutzung in Form der klassischen Teichbewirtschaftung zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören.
  3. Neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind sowie Grundwasser zu entnehmen.
  4. Die außer dem Weiher vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers, insbesondere die im Erlenbruchwald vorhandenen Gräben, zu verändern.
  5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist.
  6. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
  7. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
  8. Die Bodengestalt, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Erdaushub) oder Abgrabungen, zu verändern.
  9. Abfälle jeglicher Art einschließlich Mähgut sowie Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien abzulagern.
  10. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen, umzubrechen oder sonst zu verändern.
  11. Röhrichte und Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen.
  12. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Verlandungsflächen, Streuwiesen oder ungenutztem Gelände abzubrennen.
  13. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln oder durch kulturtechnische Maßnahmen, zu verändern.

14. Die Pflanzen- und Tierwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
16. Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere zu beschädigen oder zu zerstören oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen.
17. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
18. Im geschützten Landschaftsbestandteil mit motorisierten Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung.
19. Feuer anzumachen, zu zelten und
20. im Landschaftsbestandteil zu reiten oder zu lagern.

## § 5

### Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
  - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen.
2. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung unter Förderung eines naturnahen standortgerechten, gestuften Laubmischwaldes an der Biberawe und im Bruchwaldbereich mit Übergängen über die Hartholzawe zur Weichholzawe, naturnahe Weidengebüsche in den Verlandungszonen und häufig überschwemmten Bereichen dürfen nicht in Hochwald umgewandelt werden.
3. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die zusätzliche Anlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäusungs- sowie Wildackerflächen.
4. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige fischereiliche Nutzung, das Angeln und der Fischereischutz; ebenfalls ausgenommen sind die im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung durchgeführten Winterungen und Sömmerungen.
5. Die Bekämpfung der Bismarckratte durch die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Fischereiausübungsberechtigten, zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten und amtlich bestellten Bismarckfängern.
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.
7. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der Entwässerungsgräben in den Monaten August bis Oktober, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der

Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf; das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck entsprechend unschädlich zu lagern.

8. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Dränagen und ihre Erneuerung zur Weiterführung der ausgeübten Grünlandnutzung sowie die Unterhaltung der Wege und
9. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.

## § 6

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.
- (4) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 4 Nr. 20 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 02.05.1990  
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick  
Landrat

